

Tarifordnung der Musikschule Arth-Goldau

Gestützt auf Art. 3 des Reglements der Musikschule Arth-Goldau und in Ausführung des kantonalen Musikschulgesetzes (MuSG) und der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV), erlässt der Gemeinderat folgende Tarifordnung der Musikschule Arth-Goldau:

1. Unterrichtseinheit und Schulgeld pro Semester, pro Person

1.1. Tarif I

1.1.1. Tarifgruppe Grundstufe (Kindergarten bis 2. Klasse)

Angebot	Unterrichtsart	Dauer	Schulgeld
Einzelunterricht (Blockflöte, Xylophon)	Einzel	30 Minuten	CHF 260
Partnerunterricht zwei Kinder	Partner	30 Minuten	CHF 220
Gruppenunterricht ab 3 Kindern (Musik und Bewegung, Blockflöte, Xylophon)	Gruppe	45 Minuten	CHF 180

1.1.2. Tarifgruppe Instrumental- und Vokalunterricht

Angebot	Unterrichtsart	Dauer	Schulgeld
Instrumental- und Vokalunterricht	Einzel	30 Minuten	CHF 430
	Einzel	45 Minuten	CHF 645
	Partner	45 Minuten	CHF 360
Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmenden (Trommel, Music-Teens, klassisches Ballett)	Gruppe	45 Minuten	CHF 200
	Gruppe	60 Minuten	CHF 260

1.1.3. Ensembleunterricht

Für Musizierende, welche den Einzel- oder Gruppenunterricht an der Musikschule Arth-Goldau besuchen, ist der Ensembleunterricht (inkl. Kinder- und Jugendchor, Jugendmusik oder Jugendorchester) kostenfrei. Für Schülerinnen und Schüler ohne Fachbelegung wird ein Schulgeld von CHF 100.00 erhoben.

1.1.4. Familienrabatt

Zur finanziellen Entlastung von Familien werden folgende Ermässigungen auf den gesamten Rechnungsbetrag gewährt (ausgenommen Ensemblekurse):

- Bei 2 Fachbelegungen: 5 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
- Bei 3 Fachbelegungen: 10 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
- Ab 4 Fachbelegungen: 20 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung

1.1.5. Schulgeldermässigung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, maximal bis zum erfüllten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth, gilt der oben genannte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule. Für alle anderen gilt Tarif II.

1.1.6. Ermässigung bei finanzieller Belastung

Bei nachgewiesener finanzieller Bedürftigkeit kann beim Schulrat ein Gesuch um Ermässigung eingereicht werden. Bei Gutheissung kann ein Rabatt von maximal 50% auf die Musikschul-tarife gewährt werden. Der Schulrat entscheidet abschliessend.

1.2. Tarif II

Dieser Tarif gilt für Erwachsene sowie Jugendliche aus Gemeinden ohne Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Arth-Goldau. Der Tarif beträgt CHF 2.00 pro Unterrichtsminute. Beim Tarif II wird kein Rabatt gewährt.

2. Anzahl Lektionen pro Schuljahr

- Der Musikschulunterricht findet wöchentlich statt.
- Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Gemeindeschulen Arth-Goldau, ebenso richten sich der Ferienplan und die Feiertage nach den Vorgaben der Gemeindeschulen Arth-Goldau.
- An Feiertagen, Brückentagen der Schule, sonstigen Schulausfällen sowie bei Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson findet kein Musikunterricht statt. Der ausgefallene Musikunterricht wird nicht nachgeholt.
- Fällt der Musikunterricht aufgrund einer Absenz der Musiklehrperson aus sonstigen Gründen aus, sorgt die Musiklehrperson für eine Kompensation.
- Fällt der Unterricht in Folge Abwesenheit der Musiklehrperson mehr als drei Mal pro Semester aus, werden diese Lektionen rückvergütet.
- Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden nicht kompensiert. Bei längerer Krankheit mit vorliegendem Arztzeugnis oder in begründeten Fällen können Lektionen rückvergütet werden.

3. Externe Ensemblemitglieder

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler, welche/r nicht im Einzugsgebiet der Musikschule wohnt, ein Musikschulensemble der Musikschule Arth-Goldau, hat die Wohngemeinde pro Semester 150.- Franken zu bezahlen. Für die Familie bleibt der Ensemblebesuch kostenlos. Bei regionalen, fortgeschrittenen Ensembles werden die effektiven Kosten pro Kopf aufgrund der Schlussabrechnung nach Ende des jeweiligen Schuljahres verrechnet. Für diese Ensembles werden unter den Schulträgern zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen.

4. Tarife für Schülerinnen und Schüler im Begabtenförderungsprogramm

Für Kinder und Jugendliche, welche das kantonale Begabtenförderungsprogramm besuchen, gelten folgende Tarife:

- erste, teuerste Fachbelegung (mindestens 45 Minuten): Tarif I
- weitere Fachbelegungen: Ab der 2. Fachbelegung: 50 % Rabatt
- Theoriekurse: kostenlos
- Ensembleunterricht: kostenlos

Diese Tarife gelten sowohl für Schülerinnen und Schüler in der Stufe Basis sowie auch im Aufbau I und Aufbau II.

5. Schülerpauschale

Ein Schulwechsel kommt zustande, wenn die Musikschule der Wohngemeinde ein Fach, das zum Mindestangebot gehört, nicht anbieten kann. Für den Schüler oder die Schülerin gilt weiterhin der vorliegende Tarif.

Ein fakultativer Schulwechsel kann in Erwägung gezogen werden, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- 1) Das gewünschte Fach gehört nicht zum Mindestangebot und wird an der Musikschule der Wohngemeinde nicht unterrichtet oder der Unterricht kann nicht auf dem erforderlichen Niveau erteilt werden, sodass eine angemessene Förderung der Schülerin oder des Schülers nicht möglich ist.
- 2) Das Verhältnis zwischen der Lehrperson und der Schülerin, dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten ist nachhaltig gestört und lässt eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr zu und die Musikschule kann keinen Wechsel der Lehrperson anbieten.
- 3) Die Schülerin, der Schüler oder die Erziehungsberechtigten äussern ein anderes Anliegen, das von der Musikschule der Wohngemeinde anerkannt werden kann.

Ein fakultativer Schulwechsel kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Antrag ist an den Schulrat zu richten, welcher abschliessend über dessen Genehmigung entscheidet.

Bei einem Schulwechsel stellt die Musikschule, die den Unterricht erteilt, pro Semester für 30 Minuten Einzelunterricht einen Betrag von CHF 500.00 in Rechnung. Andere Unterrichtsdauern werden linear berechnet. Kommt ein Schulwechsel nicht zustande, besteht für die Wohngemeinde keine Verpflichtung, sich an den genannten Tarifen zu beteiligen.

6. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Tarifordnung mit Beschluss Nr. 226 vom 28. April 2025 genehmigt. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen, welche die Tarife an der Musikschule Arth-Goldau regelten, aufgehoben. Die Tarifordnung gilt ab 1. August 2025.